

Satzung des SGV Münster e. V.

§ 1

Name, Sitz

Der im Jahre 1891 gegründete Verein trägt den Namen

Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Münster (Westf.) e.V.,
abgekürzt „SGV Münster“ mit Sitz in Münster (Westf.). Er gehört als Abteilung dem Bezirk
„Münster“ mit Sitz in Münster und dem „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ (abgekürzt
„SGV-Gesamtverein“) mit Sitz in Arnsberg an.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den
Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und natur-
verträglichen Sport, wie Radwandern etc.
2. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die
Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und
Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die
Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege
und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
3. Der Verein betreibt aktive Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen
Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der
Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Bezirke und des Gesamtvereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des
Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Konkret sind dies:

- Erwachsene
- Kinder unter 14 Jahren
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung (MV) kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung des Gesamtvereins ernennen.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks Münster und des „SGV Gesamtvereins“. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die MV zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4, Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt, in Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder alternativ den Verein finanziell unterstützen (passive Mitgliedschaft)
- sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein und zur Abteilung loyal verhalten und einsetzen
- sowie die Beiträge pünktlich zahlen.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.

Die Beitragshöhe wird von der MV beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

- Beitrag für Vollmitglieder
- Beitrag für Partnermitglieder
- Beitrag für Kinder und Jugendliche
- Beitrag für juristische Personen
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Gäste können an den Vereinsangeboten gegen ein von der MV festgelegten Gästegeld teilnehmen.

Die Beitragsfälligkeit ist im Februar eines jeden Jahres. Die Beträge werden jeweils per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, nach schriftlicher Anhörung der/des Betroffenen.

Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die MV hinzuweisen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die MV zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die MV entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zu vernichten.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV) bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Die MV wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Vor Beginn der MV ist ein Schriftführer zu wählen.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden. Auch die gesetzlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer /Kassenprüferin
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim Geschäftsführenden (GF) Vorstand beantragt und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstands
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

4. Wahlen

Die MV wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/Abstimmungs-berechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin für eine Position zur Wahl zur Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzetteln durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei anderen Abstimmungen gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der MV vorgenommen werden.

5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die MV ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche die/der Vorsitzende/r bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden (GF) Vorstand“ und einem „Erweiterten Vorstand“. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Außerhalb des Vorstandes können einzelne Aufgaben an „Beauftragte“ übergeben werden.

2. Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Der Geschäftsführende (GF) Vorstand des Vereins besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- der Wanderwartin / dem Wanderwart

3. Zusammensetzung des „Erweiterten Vorstandes“

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- den Fachwartinnen / den Fachwarten

4. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kooperation mit Nachbarvereinen und Institutionen
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV-Gesamtvereins, der dortigen Geschäftsstelle einschl. Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien.

4.1 Aufgaben des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Der GF Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins-/und Geschäftsordnungen
- Aufnahme neuer Mitglieder

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des GF Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der GF Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder ihrer/seinem Vertreterin/Vertreter. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der GF Vorstand kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des „Erweiterten Vorstandes“, andere sachkundige Mitglieder, externe Berater/innen oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei deren/dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende.

4.2 Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“

Der „Erweiterte Vorstand“ berät und unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in allen Fragen der Vorstands- und Vereinsarbeit.

Der „Erweiterte Vorstand“ tritt auf Einladung des GF Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von 6 Monaten zusammen.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem/seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die/den Vorsitzende/n bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die MV zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten MV vor.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

6. Fachwarte/Fachwartinnen

Alle Fachwartinnen/Fachwarte führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 8

Finanzen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

5. Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der MV Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

6. Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister zu erstellen ist.

7. Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfern geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüferinnen/Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, die Einhaltung der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke beziehen, nicht aber auf die Zweckmäßig- und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9

Vereins-/Geschäftsordnung (VO/GO)

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe entsprechende Vereinsordnung (VO) und Geschäftsordnungen (GO) geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der VO und GO. Die Bekanntmachung erfolgt auf der MV. Sie gelten ab Bekanntgabe in der MV.

Anträge oder Vorschläge zur Änderung von VO und GO sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der MV schriftlich per Brief einzureichen.

§ 10

Sonstiges

1. Haftung

Die SGV-Abteilung und ihre Mitglieder sind über den SGV-Gesamtverein versichert. Im Übrigen gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen des SGV Gesamtvereins.

Grundsätzlich gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV-Gesamtverein Mitglied im "Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.", (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

3. Satzungsänderung

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur MV bekannt zu machen.

4. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System der/des Vorsitzenden, der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und der Wanderwartin/des Wanderwarts gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV-Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV-Gesamtverein weiter zu geben.

5. Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverband gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck (§ 1, Abs. 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV-Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

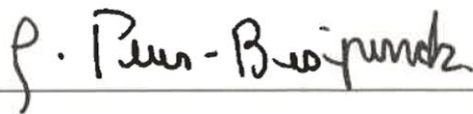
§ 11

Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt am 13. April 2018 in Kraft. Die alte Satzung verliert dann ihre Gültigkeit.

Die Satzung wird rechtsgültig nach der Eintragung ins Vereinsregister.

Münster, den 13.04.2018



Dr. Gabriele Peus-Bispinck
Vorsitzende



Gabriele Wedekind
Stellvertretende Vorsitzende